

Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
Per E-Mail an: vernehmlassung.paket-ch-
eu@eda.admin.ch

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

23. Oktober 2025

Stellungnahme in der Vernehmlassung zum Stromabkommen im Paket Schweiz-EU

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Paket Schweiz-EU, wovon Swissgrid hinsichtlich das «Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität» sowie den zugehörigen Vorentwurf der innerstaatlichen Umsetzung im «Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über Elektrizität» Gebrauch macht.

Das Stromabkommen wie auch die im Vorentwurf vorgeschlagenen Änderungen im Energiegesetz (EnG), Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) sind als Teil des Pakets Schweiz-EU entscheidende Pfeiler für die Sicherstellung einer zuverlässigen und bezahlbaren Stromversorgung für die Schweiz.

Die Stellungnahme von Swissgrid ist wie folgt unterteilt:

- Im Kapitel 1 werden die Vorteile des Stromabkommens und die Konsequenzen eines Scheiterns aufgezeigt.
- Kapitel 2 greift mit «Dynamische Rechtsübernahme» und «Kompetenzen des Europäischen Gerichtshofs» zwei Themen auf, die im Zusammenhang mit dem Paket Schweiz – EU wiederkehrend Teil der öffentlichen Diskussion sind und auch das Stromabkommen betreffen. Swissgrid legt die Situation für das Stromabkommen dar.
- Kapitel 3 zeigt anhand von bestehenden Diskussionen aus der Branche zur «Kostentragung» und zu den «Branchendokumenten» auf, dass für eine erfolgreiche innerstaatliche Umsetzung des Stromabkommens diese beiden Aspekte mit bedacht werden müssen.
- Kapitel 4 enthält die Änderungsanträge zu den Gesetzesentwürfen.

1 Die Schweizerische Stromwirtschaft – mit und ohne Stromabkommen im Zentrum Europas

Das 6700 km lange Schweizer Übertragungsnetz wurde seit 1958 («Stern von Laufenburg») basierend auf einer Integrationsstrategie in Europa gebaut und betrieben. Im Winter ist die Schweiz zumeist auf Importe angewiesen, während im Sommer die Herausforderungen im Netzbetrieb aufgrund des Ausbaus der Photovoltaik zunehmen. Im Herzen Europas gelegen und mit 41 grenzüberschreitenden Stromleitungen mit dem europäischen Ausland verbunden ist unser Land auf eine enge und geregelte Zusammenarbeit mit der EU im Strombereich angewiesen. Denn der Stromaustausch mit den Nachbarländern war schon immer ein entscheidender Faktor für eine sichere und bezahlbare Stromversorgung in der Schweiz. Dieser Austausch wird mit dem Umbau des Energiesystems noch viel wichtiger. Denn mehr schwankende Produktion heisst auch mehr Ausgleichsbedarf. Je grösser das System ist, desto mehr Optionen bieten sich für diesen Ausgleich und desto resilienter und effizienter ist das System insgesamt. Das Stromabkommen ist daher längst nicht mehr eine Option, sondern eine energiepolitische Notwendigkeit.

Ohne staatsvertraglich geregelten Zugang zum EU-Binnenmarkt für Strom drohen mittelfristig erhebliche Nachteile für die Schweiz: steigende Preise, steigende Risiken für den Netzbetrieb sowie die Versorgungssicherheit und nicht zuletzt eine Schwächung des Wirtschaftsstandortes Schweiz im Vergleich zum Szenario mit Abkommen. Ausserdem wäre die Schweiz von der Gestaltung des europäischen Energiesystems vollständig ausgeschlossen. Swissgrid setzt sich daher seit Jahren mit Nachdruck für ein Stromabkommen mit der EU ein.

Weil schon länger klar ist, dass es für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Strombereich eine Lösung braucht, verhandeln die Schweiz und die EU mit Unterbrüchen seit 17 Jahren darüber. In den letzten Jahren ist die Schweiz aus diversen Märkten und Gremien ausgeschlossen worden. In einigen Prozessen wird sie aktuell noch geduldet. Nun liegt ein gutes Resultat vor, das die Eigenheiten der Schweiz berücksichtigt.

Der Abschluss bzw. das Scheitern des Stromabkommens haben u.a. folgende Auswirkungen:

- Mit dem Stromabkommen können ungeplante internationale Stromflüsse durch ein koordiniertes Engpassmanagement reduziert, weniger Redispatch eingesetzt werden – woran natürlich auch Kosten hängen – und die Nutzung des bestehenden Netzes optimiert werden. Denn die aktuelle, ungenügende Einbindung der Schweiz in europäische Prozesse ist der wichtigste Grund für den vermehrten Einsatz von Redispatch (die aufgewendete Energie stieg von 17 180 MWh im Jahr 2014 auf 552 069 MWh im Jahr 2024). Ohne Stromabkommen wird sich dieser Trend fortsetzen und die Netzkapazität, welche insbesondere im Winter für die Schweizer Stromimporte (und damit die Versorgungssicherheit) zentral ist, wird deutlich reduziert werden. Mit dem Stromabkommen würde die Schweiz vollständig in die europäischen Prozesse integriert und dadurch würde das bestehende Netz optimal genutzt werden, wodurch der Stromhandel optimiert, Redispatch (und damit seine Kosten) gesenkt und die Kapazität für Winterimporte gesichert werden.
- Mit dem Stromabkommen erhält die Schweiz einen Zugang zu den europäischen Regelenenergiemärkten. Die gemeinsame Beschaffung von Regelenergie bedeutet mehr Angebot und damit eine höhere Sicherheit bei gleichzeitig geringeren Kosten auf Grund des

Wettbewerbs. Zudem eröffnet es Schweizer Erzeugern weitere grenzüberschreitende Vermarktungsmöglichkeiten.

- Mit dem Stromabkommen erhalten die Schweiz und die Schweizer Marktakteure einen gleichberechtigten Zugang zu den europäischen Day-Ahead- und Intraday-Märkten. Der Abbau von Handelshemmnissen bedeutet für die Schweizer Volkswirtschaft zusätzliche Einnahmemöglichkeiten.
- Der Intraday-Markt ermöglicht es, kurzfristig auf Produktionsschwankungen und Verbrauchsänderungen zu reagieren. Überschüssige Energie, die bspw. in den Sommermonaten durch eine hohe Einspeisung von Solarstrom entsteht, kann kurzfristig vermarktet werden. Der Schweizer Intraday-Markt hat wenig Liquidität und ist nicht mit dem europäischen Pendant verbunden, mit dem Abkommen wird diese Trennung aufgelöst und die Liquidität im Markt steigt. So können erneuerbare Energien besser in den Markt integriert werden, ohne dass das Risiko für Versorgungslücken steigt.
- Mit dem Stromabkommen wären bis ins Jahr 2050 in der Schweiz weniger zusätzliche Kraftwerke zur Produktion von Winterstrom notwendig, beispielsweise Reservekraftwerke. Ohne Stromabkommen sind weder die Importkapazitäten noch die Solidarität in einer länderübergreifenden Mangellage abgesichert, es könnte ein sofortiger Bedarf an zusätzlichen Reserven entstehen. Es würden dadurch zusätzliche Gesamtkosten (Kapital-, Betriebs- und Energiekosten) in der Grössenordnung von rund 1 Mrd. Franken pro Jahr entstehen (vgl. Ecoplan Studie).
- Ohne Stromabkommen sind die Kapazitäten für den grenzüberschreitenden (kommerziellen) Stromaustausch der Schweiz nicht völkerrechtlich und damit nachhaltig abgesichert und damit die Import- und Exportfähigkeit der Schweiz nicht garantiert, vor allem nicht im Winter. Das erhöht die Risiken für die Versorgungssicherheit und erhöht den Bedarf an teuren, fossil betriebenen Stromreserven¹. Denn im Winter steigt der Stromverbrauch in der Schweiz deutlich, während die Zunahme der Erzeugung v.a. im Sommer anfällt. Um den Bedarf zu decken, ist die Schweiz daher in den Wintermonaten zeitweise auf Stromimporte angewiesen und im Sommer muss überschüssiger Strom exportiert werden können.

Sollte dieses Stromabkommen scheitern, wird es im Strombereich kein «Weiter wie bisher» geben. Die Schweiz würde als Drittstaat behandelt mit allen damit verbundenen Konsequenzen. Die EU hat politische und gesetzliche Ziele zur Vollendung des eigenen Binnenmarkts für Strom. Diese wird sie mit oder ohne die Schweiz verfolgen. Die möglichen Folgen des Drittstaaten-Status sind bereits absehbar: höhere Strompreise in der Schweiz, Einschränkung der Import- und Exportfähigkeit der Schweiz, Zunahme der ungeplanten Flüsse, Verlust von Mitsprachemöglichkeiten in technischen Gremien und in letzter Konsequenz droht gar eine Aufkündigung der bestehenden technischen Verträge, was die Sicherheit des elektrischen Systems nicht nur untergraben, sondern aktiv gefährden würde.

Es drohen Versorgungsengpässe und eine steigende Abhängigkeit von (teuren) Massnahmen unter Notrecht, sowohl im Netzbetrieb wie auch zur Versorgungssicherheit (Bau von Kraftwerken). Die Schweiz wäre Teil eines Stromsystems, dessen technische Regeln sie aufgrund der starken physischen Einbindung in das europäische Stromverbundsystem ohnehin

¹ Swissgrid verwendet in der Stellungnahme den Begriff nach neuem Recht gemäss der Vorlage «Stromreserve» (24.033).

weitestgehend übernehmen und einhalten muss, aber ohne Mitspracherechte – ein gefährlicher Zustand für ein Land im Zentrum Europas.

Das Stromabkommen ist essenziell für eine effiziente und sichere Schweizer Stromversorgung.

2 Ein völkerrechtlicher Rahmen der Zusammenarbeit

Wie auch andere Verträge des Pakets Schweiz – EU, enthält das Stromabkommen eine Regelung, wie das EU-Recht bei Weiterentwicklungen für die Schweiz angewendet und auf welche Weise im Streitfall die Auslegung beschlossen wird.

Dynamische Rechtsübernahme

Die dynamische Rechtsübernahme ist eine klare Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand. Heute übernimmt die Schweiz Regelungen aus eigenem Interesse autonom und hat hierbei insbesondere kein Mitspracherecht, geschweige denn Stimmrecht. Eine dynamische Rechtsübernahme ist umgekehrt auch keine automatische Rechtsübernahme, die Entscheidung des ob und wie wird im Einzelfall getroffen.

In den jeweiligen europäischen Gremien und Verbänden werden Swissgrid und die Branche, El-Com und das BFE mindestens angehört. Abhängig vom Gremium besteht ein Mitsprache- oder Stimmrecht. Weil die Entscheide in der Regel im Konsens getroffen werden, spielt es keine entscheidende Rolle, ob man stimmberechtigt ist oder nicht, das Mitspracherecht ist entscheidender.

In der innenpolitischen Diskussion werden zum Thema dynamische Rechtsübernahme legitime Fragen zur Umsetzung gestellt, es werden hierbei aber Argumente aufgebracht, die nicht fundiert sind, z.B. bezüglich der unklaren Grenzen der Übernahmepflicht von EU-Recht. Der Bundesrat stellt in den Erläuterungen klar, dass nur die in Anhang I des Abkommens einzeln aufgelisteten Rechtsakte übernommen werden und nicht auch Rechtsakte, auf welche in den aufgelisteten Rechtsakten verwiesen wird.

Mit der durch das Stromabkommen (Art. 10) gewährleisteten Vollmitgliedschaft haben neu auch die schweizerischen Verteilnetzbetreiber in der EU DSO Entity die Möglichkeit, auf die entstehenden Rechtsakte Einfluss zu nehmen. Zudem wird Swissgrid mit dem Stromabkommen bei der Weiterentwicklung des technischen regulatorischen Rahmens der sogenannten Network Codes auch ein volles Stimmrecht erhalten, und somit nicht nur «decision shaping»-, sondern auch «decision making»-Kompetenz haben.

Die Möglichkeit, EU-Rechtsakte nicht zu übernehmen, gibt der Schweiz auch in Zukunft die Möglichkeit, allenfalls für die Schweiz negative Rechtsentwicklungen nicht mitzugehen. Die Schweiz hat dadurch, unter Inkaufnahme von möglichen Ausgleichsmassnahmen, mehr Freiheiten in der nationalen Umsetzung als EU-Mitgliedsstaaten.

Kompetenzen des Europäischen Gerichtshofs

Die Forderung des Auslegungsmonopols für EU-Recht des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ist rechtssystemisch keine Überraschung und nachvollziehbar. Die Forderung war seit 2012 auf dem Tisch und der EuGH ist Teil der Gewaltenteilung innerhalb der EU. Swissgrid hat als eines der wenigen Schweizer Unternehmen konkrete Erfahrungen von Streitigkeiten gegen EU-Behörden, auch vor dem EuGH. Dabei hat der EuGH den Fall an die Vorinstanz zurückgewiesen, was aus Perspektive eines nicht-EU-Mitglieds in einem politisch aufgeheizten Kontext nicht selbstverständlich ist. Die Aussage des EuGH im betreffenden Verfahren, dass die EU eine «Rechtsgemeinschaft sei, in der die Handlungen ihrer Organe auf ihre Vereinbarkeit mit dem Vertrag hin kontrolliert werden» zeigt die gelebte Gewaltenteilung durch das Gericht. Der EuGH ist zudem in erster Linie das Gericht, das einen funktionierenden Binnenmarkt sicherstellen muss.

Dass die aktuelle und zukünftige Rechtsprechung des EuGH bei Streitigkeiten um die Auslegung von EU-Recht berücksichtigt wird, ist auch nicht einfach ein Mittel zur unkontrollierten Übernahme von EU-Recht. Gerade der Einsitz in Gremien und EU-Organisationen ermöglicht, allfällige Fehlentwicklungen der Gerichtspraxis zu adressieren und Reaktionen darauf in den Gesetzgebungsprozessen in der EU auch im Sinne eines nicht-EU-Mitglieds zu beeinflussen.

3 Herausforderungen der innerstaatlichen Umsetzung

Als völkerrechtlicher Vertrag ist das Stromabkommen bindend, zugleich benötigt es eine Umsetzung im schweizerischen Recht. Dies entweder zur Ausdetaillierung von im Stromabkommen enthaltenen, gemeinsamen Stossrichtungen, oder weil das EU-Recht nur einen Rahmen vorgibt.

Zu beachten bleibt weiterhin das im Stromversorgungsgesetz verankerte Subsidiaritätsprinzip (Art. 3 Abs. 2 StromVG). Swissgrid ist der Ansicht, dass an diesem im Grundsatz festzuhalten ist. Die Subsidiarität hat sich insgesamt seit Beginn des Stromversorgungsgesetzes bewährt. Allerdings zeigten sich bei Kostentragungsfragen bereits in der Vergangenheit die Grenzen des Subsidiaritätsprinzips. Der andere Aspekt, welcher als Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips neu kalibriert werden muss, ist der Stellenwert der Branchendokumente (Verbindlichkeit). Diese Aspekte sind im Stromabkommen nicht geregelt bedürfen aber der innerstaatlichen Klärung.

Kostentragung

Das Stromabkommen enthält nicht nur die grundlegenden Mechanismen der jeweiligen Regelungen, sondern in seinen Anhängen auch die Verweise auf die umzusetzenden Ausführungsbestimmungen des EU-Rechts. Dazu gehören insbesondere die im Anhang I gelisteten Network Codes und die jeweils nachgelagerten «Terms, Conditions and Methodologies (TCM)». Art. 22 Abs. 1 des Entwurfs StromVG überträgt zudem der EICom die Überwachung der Einhaltung des Stromabkommens.

Davon betroffen sind auch die Klärung von Kostentragungen und damit verbunden die Gewährleistung der Anrechenbarkeit der Kosten. Eine gesetzliche Verankerung der Kostentragung für die Massnahmen zur Umsetzung des Stromabkommens ist aus Sicht Swissgrid unabdingbar. Swissgrid ist der Auffassung, dass für eine effiziente innerstaatliche Umsetzung die Diskussion bezüglich Kostentragungen geführt werden muss. Ein möglicher Grundsatz wäre: «Die Kosten

der für die Umsetzung des Stromabkommens erforderlichen Massnahmen trägt derjenige Akteur, der für die Einhaltung der entsprechenden Pflichten verantwortlich ist.»

Branchendokumente

Gestützt auf Art. 59(1)(e) Richtlinie (EU) 2019/944 hat die Regulierungsbehörde die Aufgabe, die Network Codes umzusetzen. Ausserdem obliegt es der Regulierungsbehörde, in einzelnen, durch die Richtlinie bestimmten Bereichen nationale Methoden festzulegen oder diese zu genehmigen (Art. 59(7) der Richtlinie (EU) 2019/944).

Diese Richtlinie wird als Thema des zweiten Umsetzungspakets aufgeführt (Erläuterungen, S. 633). Dort wird insbesondere auf die Bedingungen für den Anschluss und den Zugang zum Netz einschliesslich der Tarife hingewiesen, für welche eine fünfjährige Übergangsfrist ausgehandelt wurde (Stromabkommen, Anhang I, Ziff. 16(d)). Für die anderen in Art. 59(7) der Richtlinie (EU) 2019/944 aufgeführten Bereiche (Bedingungen für die Erbringung von Systemdienstleistungen sowie Bedingungen für den Zugang zu länderübergreifender Infrastruktur einschliesslich Verfahren der Kapazitätszuweisung und des Engpassmanagements) ist allerdings keine solche Übergangsfrist ersichtlich.

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips besteht im schweizerischen Recht derzeit keine Regelung in Bezug auf die Festlegung von verbindlichen Bestimmungen oder die Genehmigung von Branchendokumenten durch die Regulierungsbehörde. In allen in Art. 59(7) Richtlinie (EU) 2019/944 spezifisch erwähnten Bereichen müsste der ElCom, ob mit oder ohne Übergangsfrist, zumindest eine Genehmigungskompetenz zukommen, ausser sie nimmt die Umsetzung gänzlich selbst vor.

Dieser Umstand sollte zum Anlass genommen werden, den Stellenwert der Branchendokumente im regulatorischen Gefüge allgemein zu überdenken. Möglich wäre beispielsweise, dass die Marktteilnehmer im Rahmen der subsidiären Selbstregulierung für bestimmte Bereiche Umsetzungsbestimmungen zu erlassen haben, welche anschliessend von der zuständigen Stelle für verbindlich erklärt werden.

4 Änderungsanträge

Es werden nachfolgend Änderungsanträge, Kommentare und Fragen zum Erläuternden Bericht sowie den Gesetzesentwürfen in numerischer Reihenfolge der Artikel dargelegt.

4.1 Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Die Erläuterungen (S. 74) schreiben:

«Die oben beschriebenen spezifischen Pflichten der Schweiz gelten unabhängig von der Art des betreffenden Rechtsakts der EU (Verordnung, Richtlinie usw.). Die Besonderheiten der verschiedenen Arten von EU-Rechtsakten für die EU-Mitgliedstaaten sind nicht auf die Schweiz anwendbar, da sie der EU nicht angehört.»

Für Swissgrid ist unklar, woraus bzw. weshalb die Erläuterungen diese Schlussfolgerungen im Hinblick auf EU-Richtlinien ziehen. EU-Richtlinien geben Ziele vor. Entsprechend können sie teils gar nicht direkt angewendet werden, sondern sind über eine Verankerung im nationalen Recht umzusetzen. Es ist Sache der einzelnen Länder, eigene Rechtsvorschriften zur Verwirklichung der Ziele von EU-Richtlinien zu erlassen. Das schafft auch einen gewissen Spielraum in der Umsetzung (vgl. auch «Gesetzgebungsleitfaden – Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes» 2025, S. 185).

4.2 Energiegesetz

Art. 29d Abs. 4 EnG

Kommentar: Es wird nicht spezifiziert, welcher Marktpreis gemeint ist. Zwar hat sich der Day Ahead Marktpreis etabliert und auch die Erläuterungen sind explizit, jedoch sollte dies auch im gültigen Gesetzestext ersichtlich sein.

4.3 Stromversorgungsgesetz

Art. 4 Abs. 1 Bst. b^{bis} StromVG

Kommentar: Für Swissgrid ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Begriff «Lieferant» im StromVG nicht definiert werden soll. Ohne eine Definition erschliesst sich bspw. erst aus dem Zusammenspiel von Art. 4c und 6a StromVG, dass ein Lieferant sowohl den Teil freier Markt als auch die Grundversorgung umfasst bzw. versorgen kann.

Art. 5 Abs. 1 und 3 StromVG

Änderungsantrag:

1 Die Kantone bezeichnen die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen **Verteilnetzbetreiber** ~~Netzbetreiber~~. Die Zuteilung eines Netzgebietes muss diskriminierungsfrei und transparent erfolgen; sie kann mit einem Leistungsauftrag an den **Verteilnetzbetreiber** ~~Netzbetreiber~~ verbunden werden.

3 Die Kantone können auf ihrem Gebiet tätige **Verteilnetzbetreiber** ~~Netzbetreiber~~ dazu verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen.

Begründung: Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. Anders als Art. 5 Abs. 2 StromVG sind die Abs. 1 und 3 nur auf das Verteilnetz und nicht auf das Übertragungsnetz anwendbar. Die Kantone können der nationalen Netzgesellschaft kein Netzgebiet zuweisen. Die nationale Netzgesellschaft ist bzgl. Netzgebiet dem Bundesrecht unterstellt und eine Versorgung von Endverbrauchern ist ihr rechtlich untersagt. Zudem hat sie gemäss Art. 20 Abs. 2 Bst. a StromVG die Regelzone zu führen (d.h. die Schweiz als Ganzes). Art. 5 Abs. 3 ist entsprechend ebenfalls nicht anwendbar auf die nationale Netzgesellschaft.

Art. 6 Abs. 1^{bis} StromVG

Kommentar: Der Absatz 1^{bis} schliesst inhaltlich an den Artikel 1 des bestehenden Rechts an, in welchem der Verteilnetzbetreiber den Auftrag erhält, seine Endverbraucher «jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können». Im neuen Recht gemäss Vorlage ist die erforderliche Qualität nicht mehr erwähnt. Die Erläuterungen geben zu dieser Streichung keinen Anhaltspunkt. Erfolgte die Streichung absichtlich oder handelt es sich um einen redaktionellen Fehler? Swissgrid möchte zu bedenken geben, dass die technische Qualität auch wesentlich vom lokalen Verteilnetzbetreiber abhängt und daher keine Eigenschaft des gelieferten Stroms ist, welche automatisch durch den Wettbewerb der Lieferanten sichergestellt wird. Eine ersatzlose Streichung sollte daher überdacht werden.

Art. 7c StromVG

Änderungsantrag:

1 Die Grundversorger sind in ihrem Netzgebiet auch für die Ersatzversorgung zuständig, in der sie keiner Tarifordnung unterliegen. In dieser beliefern sie Endverbraucher:

- a. die beim Auslaufen eines Vertrags keinen neuen Lieferanten haben;
- b. deren Lieferant ausfällt.

2 Der Bundesrat regelt das Verfahren für Ein- und Austritte bei der Ersatzversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine. **Eine Ersatzversorgung durch die nationale Netzgesellschaft ist ausgeschlossen.**

Begründung: Das System der Ersatzversorgung funktioniert für Endverbraucher an den Netzebenen 3 bis 7. Benötigt ein Endverbraucher Ersatzversorgung, ist diese durch den Grundversorger zu erbringen. Der Grundversorger ergibt sich durch Art. 6 StromVG und die Zuordnung der Netzgebiete durch Art. 5 Abs. 1 StromVG.

Für Swissgrid bzw. Endverbraucher mit Anschluss am Übertragungsnetz stösst dieser Mechanismus jedoch an Grenzen, denn der Ersatzversorger nimmt in diesem Moment gegenüber dem Endverbraucher die Funktionen Elektrizitätsverteilung und -handel wahr. Beides ist Swissgrid nach Art. 18 Abs. 6 StromVG explizit untersagt.

Darüber hinaus ist im Eintrittsfall gemäss Abs. 1 der Messpunkt eines Endverbrauchers am Übertragungsnetz weiterhin einer Bilanzgruppe zugeordnet. Bei weitergehendem physischem Bezug erzeugt der Endverbraucher Unausgeglichenheit in der Bilanzgruppe, da der Lieferant nicht mehr (per Fahrplan) einen Bezug angemeldet hat. Insbesondere bei den absehbar grossen Energiemengen, die bei Endverbrauchern mit Anschluss am Übertragungsnetz zu erwarten sind, wird dieser Energiebezug über Ausgleichsenergie nicht nur sehr teuer, sondern kann auch

substanzielle Anteile der verfügbaren Regelleistung binden. Letzteres stellt auch ein Risiko für den sicheren Betrieb des elektrischen Systems dar.

Dieser Spezialfall ist gestützt auf Art. 7c Abs. 2 StromVG in der Verordnung zu regeln. Vorstellbar ist z.B., dass an das Übertragungsnetz angeschlossene Endverbraucher ihre Ersatzversorgung vorausschauend zu klären haben. Damit ist auch sichergestellt, dass der zuständige Ersatzversorger vorzeitig informiert ist. Ergänzend ist in Art. 7c Abs. 2 StromVG explizit festzuhalten, dass eine Ersatzversorgung durch Swissgrid ausgeschlossen ist.

Art. 7c Abs. 1 StromVG

Kommentar: Die Ersatzversorgung stützt auf den Grundversorger ab, was zwingend bedingt, dass der ausfallende Lieferant und Grundversorger zwei unterschiedliche Akteure sind. Es gibt keine Regelung oder Mechanismus, falls der Grundversorger selbst ausfällt.

Swissgrid gibt zu bedenken, dass dies ein strukturelles Risiko ist, das nicht ungeregelt bleiben sollte. Im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 StromVG sollten womöglich die Kantone verpflichtet werden, diesen Sachverhalt zu regeln.

Art. 8a Abs. 3 StromVG

Kommentar: Der Begriff «Stromabkommen» ist in der Vorlage nicht definiert. Im StromVG ist das erste Auftreten in Art. 8a, in BATE in Art. 40 Abs. 5.

Art. 8a^{bis}, 8b, 8b^{bis}, 8b^{ter}, 8b^{quater} und 8c StromVG – allgemeine Anmerkungen zur Stromreserve

Die Bestimmungen zur Stromreserve (Art. 8a^{bis} – 8b^{quater} StromVG) basieren nur auf dem geltenden Recht (Stand 1. Januar 2025). Die Bestimmungen der vom Parlament in der Sommersession 2025 verabschiedeten Vorlage Stromreserve (u.a. Bestimmungen zu Reservekraftwerken, WKK-Anlagen, Notstromgruppen sowie auch dem Erlass des Tarifs Stromreserve für Teilnehmende an der verbrauchsseitigen Reserve) sind nicht enthalten. Exemplarisch weisen wir daraufhin, dass Art. 8b^{ter} Abs. 3 StromVG der vorliegenden Revision teilweise überholt ist. Gemäss Vorlage Stromreserve Art. 8d Abs. 1 StromVG führt Swissgrid zwar weiterhin zur verbrauchsseitigen Reserve eine Ausschreibung durch, was auch den Abschluss einer Vereinbarung beinhaltet (Art. 8n Abs. 1 StromVG Vorlage Stromreserve). Allerdings ist Swissgrid nicht für den Abruf der verbrauchsseitigen Reserve zuständig, weil ein anderer Auslöser definiert wird (Art. 8o StromVG Vorlage Stromreserve) wodurch zentrale Elemente der Umsetzung nicht nur mit Swissgrid, sondern auch zwischen Endverbraucher und Lieferant zu vereinbaren sind (Art. 8g StromVG Vorlage Stromreserve).

Es finden sich in den Erläuterungen auch keine Hinweise, wie und wann der Bund gedenkt, die Vorlage entsprechend zu aktualisieren. Erfolgt dies im Rahmen des 2. Pakets oder noch im Rahmen der vorliegenden Revision? Sollte Letzteres zutreffen, ist aus Sicht Swissgrid eine erneute Vernehmlassung durchzuführen oder es sind alternativ die Hauptbetroffenen der Stromreserve – inkl. Swissgrid als für die operative Abwicklung zuständige Stelle – ausnahmsweise im Rahmen der Ämterkonsultation zu begrüssen.

Art. 8a^{bis} StromVG

Änderungsantrag:

3 Ergibt die Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen, dass die Ressourcen voraussichtlich nicht angemessen sein werden, so erarbeitet das BFE zuhanden des Bundesrates einen Plan zur Reform des Strommarktes (Umsetzungsplan) **gemäss Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/943**.

Begründung: Bei Artikel 20 (EU) Verordnung 2019/943 handelt es sich um dann direkt anwendbares Recht. Somit legt Art. 8a^{bis} Abs. 3 StromVG im Grunde genommen einzig fest, dass das BFE für deren Umsetzung zuständig ist. Die Formulierung «Reform des Strommarktes» impliziert jedoch potenziell weitreichende Änderungen und dadurch das Risiko von Markt- und Investitionsunsicherheiten. Es ist im Gesetz zu präzisieren, dass es sich um Massnahmen im Sinne von Art. 20 (EU) Verordnung 2019/943 handelt. Die Umsetzungspläne sollten sich auf konkrete Massnahmen, wie in der EU vorgesehen, beschränken.

Art. 8b^{ter} StromVG

Änderungsantrag:

3 Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. ~~Die Reserveteilnehmer erteilen der ElCom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.~~

4 Die Reserveteilnehmer erteilen der ElCom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Begründung: Die Änderung ist redaktionell. Die Informationsauskunftspflicht bezieht sich auf die ganze Stromreserve und nicht nur auf die restliche Reserve. Entsprechend ist dies als eigener Absatz in Art. 8b^{ter} zu verfassen.

Art. 8b^{quater} StromVG

Änderungsantrag:

1 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn

a. an der Strombörse die nachgefragte Elektrizitätsmenge das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung):

1. innerhalb des Tages,
2. für den Folgetag;

b. ~~die Ressourcen im Regelenenergiemarkt ausgeschöpft sind.~~ **eine unmittelbare und erhebliche Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes besteht und Massnahmen nach Artikel 20a weitgehend ausgeschöpft und nicht ausreichend sind zur Behebung der Gefährdung.**

2 Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die ElCom festgelegten Abrufordnung und diskriminierungsfrei vor. Sie informiert ~~die ElCom das UVEK~~ über den Abruf.

4 Der Bundesrat kann folgendes vorsehen:

i die Erbringung von Systemdienstleistungen durch Reservekraftwerke.

Begründungen:

Abs. 1 Bst. a Ziff. 1: Der Vernehmlassungsentwurf sieht in Bst. a Ziff. 1 neu den Intraday Abruf vor. Intraday Abrufe haben kurze Vorlaufzeiten (Minuten bis wenige Stunden). Entsprechend weisen wir daraufhin, dass solchen Abrufen Grenzen gesetzt sind. Voraussichtlich kommen für solche Abrufe fast nur Wasserkraftwerke in Frage. Die Reservekraftwerke bspw. benötigen einen Vorlauf von (mindestens) einem Tag.

Abs. 1 Bst. b: Swissgrid lehnt den Wortlaut des Gesetzesentwurf bzgl. Einsatz der Stromreserve «wenn der Regelenenergiemarkt ausgeschöpft ist» ab. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Stromreserve dient der Stärkung der Versorgungssicherheit. Swissgrid benötigt die Stromreserve nicht für die Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs. Die für die Vermeidung von Marktverzerrungen im Zuge der Entflechtung gesetzlich festgelegten Verantwortlichkeiten zwischen Netz- und Versorgungssicherheit sind nicht zu vermischen. Soweit Anlagen (Reservekraftwerke) jedoch beschlossen wurden, stellt sich einzig die Frage, ob diese im Sinne der Effizienz in gewissen Fällen nicht auch zur Stützung des Netzbetriebs eingesetzt werden dürfen.
- Nach Ansicht von Swissgrid entspricht der Wortlaut von Bst. b möglicherweise einer fehlerhaften Auslegung des EU-Rechts. Das EU-Recht schreibt in Art. 22 Abs. 2 Bst. a Verordnung (EU) 2019/943: «Wird ein Kapazitätsmechanismus als strategische Reserve gestaltet, so kommt es nur zum Dispatch der darin enthaltenen Ressourcen, wenn die Übertragungsnetzbetreiber voraussichtlich ihre Regelreservere Ressourcen ausschöpfen, um Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht zu bringen». Insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks der Stromreserve – der Stärkung der Versorgungssicherheit – kann unserer Ansicht nach nicht zwingend geschlossen werden, dass die Stromreserve bei ausgeschöpfter Regelenenergie, auch als Regelenenergie eingesetzt werden kann. Das EU-Recht nimmt umgekehrt die (wahrscheinliche) Ausschöpfung der Regelenenergie als notwendige Voraussetzung, um auf die Reserve ausserhalb ihres Zweckes zuzugreifen.
- Verordnung (EU) 2019/943 hält zudem fest in Art. 22 Abs. 1 Bst. a fest: «*[Die Kapazitätsmechanismen] dürfen keine unnötigen Marktverzerrungen herbeiführen und den zonenübergreifenden Handel nicht beschränken*». Gerade bei Regelenenergie besteht aber ein solches Risiko. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Schweizer Parlament im Rahmen der Beratungen der Vorlage Stromreserve eine Bestimmung strich, welche es Reservekraftwerken erlaubt hätte am SDL-Markt zu partizipieren. Das Parlament hatte dabei gerade die Regelenenergie im Blick und befürchtete, dass es durch die Teilnahme von Reservekraftwerken zu Marktverzerrungen kommen könnte.

Die Erläuterungen (S. 653-654) schreiben zudem:

«Einzig die bisher in Buchstaben f vorgesehene Möglichkeit zum ausnahmsweisen Abruf der Energiereserve auch ohne fehlende Markträumung wird aufgehoben, da sie nicht mit dem EU-Recht zu vereinbaren ist (vgl. insb. Art. 22 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a und e Strombinnenmarkt-Verordnung).»

Unserer Ansicht nach ist dies nicht zwingend der Fall. Der «Buchstabe f» ist in der WResV in Art. 19 «besondere Fälle des Abrufs» ausgearbeitet. Die besonderen Abrufe umfassen Abrufe seitens Swissgrid im Falle einer unmittelbaren Gefährdung des stabilen Netzbetriebs, im Rahmen allfälliger Solidaritätsvereinbarungen und im Rahmen einer Aufstockung der Wasserkraftreserve. Zumindest der Fall eines Abrufs bei einer unmittelbaren Gefährdung des stabilen Netzbetriebs ist unserer Ansicht nach vom EU-Recht nicht verboten (zumindest in Art. 22 Verordnung (EU) 2019/943). Entscheidend ist, ob ein solcher Abruf zu «unnötigen Marktverzerrungen» führt.

Swissgrid beantragt eine Bestimmung, welche den Einsatz der Stromreserve zugunsten des Netzbetriebs in Ausnahmefällen erlaubt. Für einen solchen Abruf wären zwei Kriterien kumuliert zu erfüllen:

- Es muss eine unmittelbare und erhebliche Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes bestehen («kritische Netzsituation») und
- Massnahmen nach Artikel 20a sind weitgehend ausgeschöpft und nicht ausreichend zur Behebung der Gefährdung.

Mit «weitgehend» soll zum einen angedeutet werden, dass der Ausnahmefall eines Abrufs der Stromreserve insb. der Verhinderung eines Lastabwurfes dient (Lastabwurf = Massnahme resp. Letztmassnahme nach Art. 20a StromVG). Andererseits können sich im konkreten Ereignisfall einzelne Massnahmen nach Art. 20a StromVG als unwirksam erweisen. Deren Umsetzung wäre somit sinnlos.

Nach Ansicht von Swissgrid wäre aufgrund der zwei Kriterien auch das Risiko von Marktverzerrungen im Sinne des EU-Rechts (Verordnung (EU) 2019/943 Art. 22 Abs. 1 Bst. b) minimiert.

Abs. 2: Swissgrid ist unklar, weshalb sie das UVEK über einen Abruf der Stromreserve zu informieren hat. Die Erläuterungen liefern keine Begründung. Nach Verständnis von Swissgrid kommt dem UVEK während der «Vorhaltezeit» der Stromreserve mit Ausnahme des Entscheids über die vorzeitige Auflösung (Art. 8b Abs. 6 StromVG) keine Rolle zu. Demgegenüber hat die ElCom die Umsetzung der Stromreserve zu überwachen (Art. 8b Abs. 4 StromVG). Für Swissgrid ist es deshalb naheliegender, dass die Information von Abrufen zuhanden der ElCom erfolgt.

Abs. 4 Bst. i: Die Reserve wird durch die Endverbraucher finanziert, wodurch Reservekraftwerke erstellt werden, die ausserhalb der Reserve heute keine weiteren Zwecke erbringen dürfen. Dies ist nachvollziehbar, damit keine Marktverzerrung eintritt, insbesondere am kommerziellen Strommarkt. Neben diesem Markt existiert jedoch der Markt für Systemdienstleistungen. In diesem Markt werden Produkte zwar nach einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren beschafft, die Vergütung erfolgt jedoch nicht in allen Fällen nach Marktmechanismen. Insbesondere bei Systemdienstleistungen, die tarifiert oder durch Pauschalvergütungen abgegolten werden oder ausschliesslich lokal erbracht werden können, kann keine Marktverzerrung stattfinden. Zudem kann ein «Markt» an seine Grenzen stossen, wenn nur wenige Teilnehmer bestehen. Beispiele sind die Teilnahme an der Spannungshaltung, oder Netzwiederaufbauzellen.

Swissgrid beantragt die Delegation in die Verordnung, damit die Möglichkeit besteht, im Einzelfall bestimmte Systemdienstleistungen auch für Reservekraftwerke zu öffnen.

Art. 9d Abs. 3 und 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Änderungsantrag:

Art. 9d

3 Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die **Prüfung** ~~Genehmigung~~ durch die ElCom, ~~und~~ die Häufigkeit ihrer Aktualisierung **und die Fristen der Beteiligten nach Artikel 9ater Absatz 1, Artikel 9d Absatz 1 und Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2^{bis}**. Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente:

Art. 22

2^{bis} Die ElCom prüft die von den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahrespläne, **insbesondere den Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten**. Sie kann Änderungen verlangen und die Massnahmen nach Artikel 51 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 ergreifen.

Begründungen:

Art. 9d Abs. 1 (Kommentar): Swissgrid weist daraufhin, dass die jetzige Formulierung im Hinblick auf die vorgesehene Marktöffnung nicht korrekt ist. Verteilnetzbetreiber versorgen künftig keine Endverbraucher. Für die Versorgung von Endverbrauchern sind die Grundversorger und Lieferanten zuständig. Für Swissgrid ist zudem der Nutzen von Mehrjahresplänen im Niederspannungsnetz fraglich.

Art. 9d Abs. 3: Gemäss Art. 9d Abs. 3 StromVG des vorliegenden Entwurfs erfolgt eine «Genehmigung» der Mehrjahrespläne durch die ElCom. Gemäss Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG erfolgt hingegen eine «Prüfung». Die Bestimmungen sind somit nicht konsistent. Swissgrid beantragt eine Bestimmung analog der bisherigen Praxis. Die ElCom «prüft» die Mehrjahrespläne und äussert sich zum Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten (vgl. Antrag zu Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG).

Der vorliegende Entwurf StromVG enthält zudem noch nicht alle Vorgaben gemäss Richtlinie (EU) 2019/944 Art. 32 und 51:

- Das EU-Recht sieht die Erstellung von Netzentwicklungsplänen (CH: Mehrjahrespläne) alle 2 Jahre vor. Bisher sah das Schweizer Recht eine Wiederholung alle 4 Jahre vor. Dies bedingt eine Beschleunigung der bisherigen Prozesse seitens BFE (Erstellung Szenariorahmen), Netzbetreiber (Erstellung Mehrjahrespläne) und ElCom (Prüfung Mehrjahrespläne). **Im Gesetz ist eine Delegationsnorm zu schaffen, damit dies auf Verordnungsebene geregelt werden kann (vgl. Abs. 3 im Antrag oben).**
- Das EU-Recht sieht öffentliche Vernehmlassungen des Szenariorahmens und der Mehrjahrespläne vor. Diese haben folglich durch das BFE (Szenariorahmen) sowie die Netzbetreiber und die ElCom (Mehrsjahrespläne) zu erfolgen. Hinsichtlich des BFE kann dies voraussichtlich auf Verordnungsebene gestützt auf Art. 9a^{ter} Abs. 2 StromVG geregelt werden. Hinsichtlich der Netzbetreiber und der ElCom könnte dies möglicherweise gestützt auf Art. 9d Abs. 3 StromVG («das Verfahren für die Genehmigung durch die ElCom») geregelt

werden. **Wir bitten um Prüfung und allfällige Anpassung.**

Ergänzend erlauben wir uns folgende Hinweise:

- Nach Ansicht von Swissgrid wäre es Aufgabe des BFE (und nicht der Netzbetreiber), die Ergebnisse des Szenariorahmens zu «regionalisieren», d.h. die Ergebnisse mindestens kantonsscharf zu erstellen und mit den kantonalen Energiezielen abzustimmen.
- Die Energieperspektiven des Bundes – als eine zentrale Grundlage des Szenariorahmens und der anschliessenden Mehrjahrespläne – sollten künftig alle 2 und nicht alle 5 Jahre aktualisiert werden.
- Der Szenariorahmen sollte Szenarien für einen Zeithorizont von 20 und 40 Jahren beinhalten, weil das geplante Netz zur Umsetzung ca. 15 Jahre erfordert und anschliessend eine Lebensdauer von 40 – 80 Jahren hat. Der jetzt im Gesetz enthaltene Zeithorizont von 10 und 20 Jahren ist nicht langfristig genug.

Art. 22 Abs. 2^{bis}: Vgl. Begründung zu Art. 9d Abs. 3 StromVG. Für Swissgrid ist zudem unklar, weshalb im Entwurf «Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft» steht. Die nationale Netzgesellschaft ist eine Netzbetreiberin. Aus Sicht Swissgrid kann alleine auf «Netzbetreibern» abgestellt werden oder alternativ «Verteilnetzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft» verwendet werden. Zudem sind wir nicht damit einverstanden, dass mit dem Vernehmlassungsentwurf eine praxisrelevante und mit der Strategie Stromnetze eingeführte Bestimmung aus dem bisherigen Recht gestrichen werden soll, nach welcher die ElCom insbesondere den Bedarf an den in den Mehrjahresplänen der nationalen Netzgesellschaft vorgesehenen Projekten zu prüfen hat.

Art. 15, Art. 29d Abs. 4, Art. 33a Abs 2^{bis} StromVG und Art. 75d EnG

Kommentar: Im Artikel 15 wird für elektrische Anlagen bis 200 kW eine Abnahmepflicht durch den Grundversorger (im Sinne von StromVG Art. 6 Abs. 1) begründet, was die Regelung von (EU) 2019/943 Art. 5 Abs. 2 Bst. b in Zusammenhang mit Abs. 4 umsetzt. Zugleich erhalten die Regelungen zur gleitenden Marktprämie in den anderen Artikeln eine Regelung ab 150 kW. Die Verwendung verschiedener Grenzwerte ist für die Übersichtlichkeit der Regelungen nicht hilfreich.

Swissgrid schlägt vor, dies zu überdenken und aufgrund der Freiheit einen kleineren Grenzwert als im EU-Recht festzulegen, sowie analog zu der schon bestehenden Regelung zur gleitenden Marktprämie nur den Artikel 15 zu ändern und die Grenze auf ebenfalls 150 kW zu senken.

Artikel 18, 19 und 22 StromVG

Swissgrid beantragt die Umformulierung der betreffenden Teile der Artikel 18, 19 und 22, so dass alle vom EU-Recht anerkannten Entflechtungsmodelle vorgesehen werden: in Art. 18 Änderung des Abs. 2, Streichung der Absätze 3^{bis}, 4, 6^{bis}, 7 und 8, Einfügung neuer Artikel 18a bis 18d; in Art. 19 Änderung des Abs. 1; sowie in Art. 22 Änderung des Abs. 2 Bst. d^{bis}.

Änderungsantrag:

Art. 18

2 Die Netzgesellschaft muss Eigentümerin des von ihr betriebenen Netzes sein. Davon ausgenommen sind durch Dritte erstellte Leitungen, während der Dauer, für die ihnen eine Ausnahme nach Artikel 17 Absatz 6 gewährt wurde. Die Entflechtung der nationalen Netzgesellschaft erfolgt gestützt auf eines der Modelle gemäss Art. 18a-18d.

~~3^{bis} Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf weder allein noch als Teil eines Konzerns eine Aktienmehrheit an der Netzgesellschaft halten.~~

~~4 Werden Aktien der nationalen Netzgesellschaft veräussert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung ein Vorkaufsrecht:~~

- ~~a. die Kantone;~~
- ~~b. die Gemeinden;~~
- ~~c. die schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz.~~

~~6^{bis} Der Verwaltungsrat übt die Aufgaben des Aufsichtsorgans nach Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2019/944 aus.~~

~~7 Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen angehören, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber eine Person in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im Übrigen aber nicht für dieses tätig ist.~~

~~8 Der Bundesrat erlässt in Übereinstimmung mit den Artikeln 46–50 der Richtlinie (EU) 2019/944 weitere Bestimmungen, um die Unabhängigkeit der Netzgesellschaft von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an ihr beteiligt sind, zu gewährleisten, insbesondere:~~

- ~~a. Karenzfristen für Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung;~~
- ~~b. Beschränkungen von Beteiligungen der Beschäftigten der Netzgesellschaft;~~
- ~~c. Unvereinbarkeiten von gemeinsamen Nutzungen von Einrichtungen und Systemen und von der Erbringung von gegenseitigen Dienstleistungen.~~

Art. 18a Eigentumsrechtliche Entflechtung

1 Die nationale Netzgesellschaft muss Eigentümerin des von ihr betriebenen Netzes sein. Davon ausgenommen sind durch Dritte erstellte Leitungen, während der Dauer, für die ihnen eine Ausnahme nach Artikel 17 Absatz 6 gewährt wurde.

2 Personen, welche in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung oder -handel tätig sind, dürfen weder Stimmrechte noch eine direkte oder indirekte Kontrolle über die Netzgesellschaft ausüben, noch Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung der Netzgesellschaft bestellen. Bestehende Aktionäre, welche diese Anforderung nicht erfüllen, haben ihre Anteile vor der Zertifizierung der Netzgesellschaft soweit notwendig zu veräussern.

3 Werden Aktien der Netzgesellschaft veräussert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung ein Vorkaufsrecht:

- a. die Kantone;**
- b. die Gemeinden.**

4 Der Bundesrat erlässt weitere Bestimmungen, um die Unabhängigkeit der Netzgesellschaft von Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu gewährleisten,

insbesondere Beschränkungen von Beteiligungen der Beschäftigten der Netzgesellschaft an solchen.

Art. 18b Unabhängiger Netzbetreiber (Independent System Operator – ISO)

Die Vorgaben für einen unabhängigen Netzbetreiber richten sich nach Art. 44 f. Richtlinie (EU) 2019/944.

Art. 18c Unabhängige nationale Netzgesellschaft (Independent Transmission Operator – ITO)

1 Die nationale Netzgesellschaft muss über alle personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen verfügen, die zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlich sind. Die Aktionäre haben der Netzgesellschaft rechtzeitig angemessene finanzielle Ressourcen für künftige Investitionsprojekte und für den Ersatz vorhandener Vermögenswerte bereitzustellen. Im Übrigen richten sich die Vorgaben nach Art. 46-48 Richtlinie (EU) 2019/944.

2 Werden Aktien der Netzgesellschaft veräussert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung ein Vorkaufsrecht:

- a. die Kantone;
- b. die Gemeinden;
- c. die schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz.

3 Die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats abzüglich eines Mitglieds und die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen weder berufliche Positionen bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind, bekleiden noch Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten.

4 Der Verwaltungsrat übt die Aufgaben des Aufsichtsorgans nach Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2019/944 aus. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Genehmigung der jährlichen und langfristigen Finanzpläne der Netzgesellschaft, über die Höhe der Verschuldung der Netzgesellschaft sowie, abweichend von Art. 698 Abs. 2 OR und ergänzend zu Art. 716a Abs. 1 OR, auch über die Höhe der an die Aktionäre auszuzahlenden Dividenden. Abweichend von Art. 716b Abs. 1 OR hat der Verwaltungsrat die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz Dritten zu übertragen (Geschäftsleitung). Der Verwaltungsrat hat keine Entscheidungsbefugnis betreffend Netzbetrieb, Netzverwaltung und Tätigkeiten zur Aufstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans nach Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2019/944.

5 Die Netzgesellschaft hat ein Programm mit verbindlichen Massnahmen zum diskriminierungsfreien Übertragungsnetzbetrieb (Gleichbehandlungsprogramm) zu erstellen, einen Gleichbehandlungsbeauftragten zu ernennen und beides durch die ElCom genehmigen zu lassen.

6 Das Personal und wirtschaftlich sensible Informationen der Netzgesellschaft dürfen nicht an Unternehmen in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung oder -handel weitergegeben werden.

7 Der Bundesrat erlässt weitere Bestimmungen, um die Unabhängigkeit der Netzgesellschaft von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an ihr beteiligt sind, zu gewährleisten, insbesondere:

- a. Karenzfristen für Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung;
- b. Bezeichnung des Personals nach Funktionen und die anwendbaren Karenzfristen gemäss Abs. 6;
- c. Beschränkungen von Beteiligungen der Beschäftigten der Netzgesellschaft;

d. Unvereinbarkeiten von gemeinsamen Nutzungen von Einrichtungen und Systemen und von der Erbringung von gegenseitigen Dienstleistungen.

Art. 18d Wirksamere Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers

Falls Regelungen bestehen, die eindeutig eine wirksamere Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft als nach Art. 18c sicherstellen, besteht die Möglichkeit die Entflechtungsvorschriften gemäss Art. 18a nicht anzuwenden.

Art. 19 Abs. 1

1 Die Statuten enthalten nebst den Bestimmungen zu den aktienrechtlichen Vorgaben insbesondere Bestimmungen zu:

- a. **im Falle von Art. 18c**, den Aufgaben des Verwaltungsrats als Aufsichtsorgan;
- ~~b. einem allfälligen Ausschuss, der strategische Fragen und Aufgaben behandelt, die nicht beim Verwaltungsrat angesiedelt sind; einem solcher Ausschuss dürfen nur Personen angehören, die unabhängig von Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind;~~
- c. **im Falle von Art. 18c**, dem Recht der Kantone, zwei Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen; es ist eine ausgewogene Vertretung der Regionen zu berücksichtigen;
- ~~d. einem Gleichbehandlungsprogramm, um Diskriminierungen zu unterbinden;~~
- e. den Einzelheiten des Vorkaufsrechts.

Art. 22 Abs. 2

^{dbis} Betreffend die Organisation und die Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft ~~nach den Artikeln 46–50 der Richtlinie (EU) 2019/944~~ ist sie zuständig für:

- 1. deren Benennung und Zertifizierung **gestützt auf Art. 52 Richtlinie (EU) 2019/944, im Falle von Art. 18d hat die EICom der Entscheidung der Europäischen Kommission nachzukommen,**
- 2. die Ausübung der erforderlichen Befugnisse wie das Erteilen von Genehmigungen **wie insbesondere des Gleichbehandlungsprogramms.**

Begründungen:

Art. 18 und 19: Das EU-Recht und nachgelagert auch das Stromabkommen (Art. 5) stellt mehrere Entflechtungsmodelle zur Verfügung und trifft keine Entscheidung für ein entsprechendes Modell. Unbestrittenermassen ist Swissgrid in der jetzigen Organisation dem Modell des «Unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers, ITO-Modell» am nächsten. Wie die Erläuterungen aber zu Recht festhalten (S. 660) sind auch bei diesem Modell die verlangten Änderungen unter anderem für das operative Geschäft von Swissgrid beträchtlich, namentlich was das Verbot des Bezugs von Dienstleistungen bezüglich Planung, Bau, Wartung und Instandhaltung von Elementen des Übertragungsnetzes durch Aktionäre anbelangt. Dies kann in einem überschaubaren Markt zur Nichtverfügbarkeit von gewissen kritischen Dienstleistungen führen, was nicht die gesetzgeberische Absicht sein kann. Deshalb müssen die Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle auch aus einer Eigentümerperspektive sorgfältig abgewogen werden, wofür es mehr Zeit braucht. Analog zu Lösungen in EU-Staaten (z.B. Deutschland oder Österreich) sollten auf Gesetzesstufe sämtliche Modelle vorgesehen werden und die Eigentümer sich entsprechend für ein Modell entscheiden können, worauf anschliessend die Zertifizierung durch die zuständige Behörde erfolgt.

Art. 22: Gemäss EU-Recht hat die EICom bei der Zertifizierung der nationalen Netzgesellschaft die Europäische Kommission einzubeziehen. Im Falle von Art. 18d (Wirksamere Unabhängigkeit des ÜNB) hat die EICom der Entscheidung der Europäischen Kommission nachzukommen.

Art. 18 Abs. 6 StromVG

Änderungsantrag:

6 Die Netzgesellschaft darf weder Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung oder -handel ausüben noch Beteiligungen an Unternehmen besitzen, die in diesen Bereichen tätig sind. Der Bezug und die Lieferung von Elektrizität aus betriebsnotwendigen Gründen, insbesondere zur Bereitstellung der Systemdienstleistungen, sind zulässig. Ebenfalls zulässig ist die regelzonenübergreifende Beschaffung von Systemdienstleistungen gemeinsam mit ausländischen Übertragungsnetzbetreibern. **Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit Artikel 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 für Energiespeicheranlagen Ausnahmen vorsehen.**

Begründung: Gemäss Art. 10 Abs. 5 letzter Satz des Entwurfs StromVG kann den Verteilnetzbetreibern in Übereinstimmung mit Art. 36 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 in Ausnahmefällen die Errichtung, Verwaltung, Betrieb und Eigentum von Energiespeicheranlagen (d.h. Batterien) erlaubt werden. Richtlinie (EU) 2019/944 Art. 54 enthält die dazu analoge Bestimmung für Übertragungsnetzbetreiber (wobei Art. 54 stellenweise restriktiver ist als Art. 36).

Die in Art. 18 Abs. 6 StromVG beantragte Ausnahmebestimmung ermöglicht es dem Bundesrat – in Ausführung des genannten Art. 54 – in der Verordnung eine bedingte Erlaubnis zur Errichtung, Verwaltung, Betrieb und Eigentum an Energiespeicheranlagen auch der Übertragungsnetzbetreiberin zu erteilen. Die EU-Richtlinie beschreibt hierzu zwei Möglichkeiten.

Die erste Möglichkeit benötigt eine Genehmigung der ElCom als sog. «vollständig integrierte Netzkomponente» und die Kompetenz der ElCom muss im nationalen Recht verankert werden. Eine vollständig integrierte Netzkomponente darf ausschliesslich dem sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb dienen und nicht für die Erbringung von Regelenergie oder Engpassmanagement eingesetzt werden. Die andere Möglichkeit bedingt ein von der ElCom überprüftes und genehmigtes Ausschreibungsverfahren, ob andere Akteure die Dienstleistung erbringen können. Zudem muss der Einsatz für den leistungsfähigen, zuverlässigen und sicheren Netzbetrieb notwendig sein und die ElCom die Notwendigkeit der Anlage geprüft haben. Die ElCom prüft dabei auch, welche Variante die volkswirtschaftlichste ist.

Insgesamt ist also in beiden Fällen die ElCom zur Prüfung bzw. Genehmigung miteinbezogen und der Zusammenhang zur Erfüllung des Gesetzesauftrages des leistungsfähigen, zuverlässigen und sicheren Netzbetrieb muss vorliegen. Einsatzfälle wären ein unzureichend liquider Markt für bestehende oder neue Systemdienstleistungen, oder das Fehlen eines Marktes.

Hierzu drei Beispiele von Situationen, bei denen eine Diskussion um den Einsatz von Batterien im Übertragungsnetz aufkommen kann und zu einem Einsatz gemäss dem vorgeschlagenen Änderungsantrag führen könnten.

- Im Netzwiederaufbau verfügt die Schweiz über vier sogenannte Wiederaufbauzellen. Der Markt für Netzwiederaufbau ist bisher jedoch nicht gross. Batterien können technisch zum Netzwiederaufbau eingesetzt werden – sie sind schwarzstartfähig, können im Inselbetrieb arbeiten und helfen, das Netz gezielt wieder aufzubauen.
- Auch beim bestehenden Netz stösst Swissgrid zunehmend an Grenzen. Gründe hierfür sind die langen Bewilligungsverfahren von Netzprojekten, Auflagen bei Instandhaltungen und der zunehmend komplexe Netzbetrieb, wodurch es immer schwieriger wird, Ausschaltfenster zu erhalten. Batterien können als «virtuelle Leitung» wirken: sie laden an einem Ort und

entladen an einem anderen – und entlasten so das Netz während Bau- oder Wartungsphasen. In Frankreich und Deutschland bestehen solche Projekte.

- Eine künftig zunehmende Herausforderung ist die sog. Momentanreserve, bzw. synthetische Trägheit. Die Trägheit sorgt unverzüglich für eine nicht beliebig schnell ändernde Frequenz. Dies ist notwendig für einen funktionierenden Einsatz der Regelenergie, da die Primärregelung nicht beliebig schnell sein kann und umgekehrt bis zu 30 Sekunden zur vollen Reaktion benötigen darf. Früher sorgten rotierende Massen in grossen Kraftwerken für die nötige Trägheit im Netz. Heute fehlen diese zunehmend, weil wechselrichterbasierte Techniken zunehmen und nicht entsprechend programmiert sind. Batterien sind technisch geeignet synthetische Trägheit bereitzustellen und könnten von Swissgrid dazu eingesetzt werden, bis entweder ein Markt besteht oder die Anschlussbedingungen angepasst sind.

Art. 22 Abs. 1

Kommentar: Die ElCom erhält in Art. 22 Abs. 1 neu die Kompetenz zur Überwachung und Einhaltung des Stromabkommens, neben der bestehenden hinsichtlich StromVG. Im erläuternden Bericht wird dargelegt, dass die Kompetenzen der ElCom maximal drei Jahre nach Inkrafttreten des Stromabkommens in einem zweiten Paket der innerstaatlichen Umsetzung weiter ausformuliert werden sollen.

Swissgrid weist darauf hin, dass auch schon vor dem zweiten Paket Entscheidungen durch die ElCom nötig sein werden. So soll beispielsweise 9 Monate nach Inkrafttreten des Stromabkommens, das Market Coupling (als ein Teil der Umsetzung des Network Codes «Capacity Allocation & Congestion Management», Richtlinie (EU) 2015/1222) in Kraft treten. Der Regulator erhält hierbei die Aufgabe, einen «nominierten Strommarktbetreiber» zu benennen.

Art. 26a Abs. 1 und 2 StromVG

Änderungsantrag:

~~1-Verträge nach diesem Gesetz unterstehen dem Privatrecht. Streitigkeiten aus den Verträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt.~~

~~2-Die Zuständigkeiten der ElCom bleiben vorbehalten.~~

Begründung: Swissgrid ist der Ansicht, dass ein Wechsel vom heutigen öffentlich-rechtlich geprägten Regime auf ein zivilrechtlich abgestütztes System und die damit verbundenen Konsequenzen wohlüberlegt sein muss. Dass eine solch ganzheitliche Betrachtung stattgefunden hat, ist Swissgrid nicht bekannt. Dementsprechend beantragt Swissgrid, dass einstweilen auf die Unterstellung der Vertrags- bzw. Rechtsverhältnisse unter das Zivilrecht zu verzichten sei. Stattdessen sollte sich eine Arbeitsgruppe (bspw. bestehend aus Vertretern der Branche, ElCom, BFE und Gerichte) eingehend mit der Thematik auseinandersetzen. Dabei soll aufgezeigt werden, welche Rechtsfolgen ein Systemwechsel mit sich bringen würde und welche weiteren Anpassungen und Auswirkungen ein solcher Wechsel nach sich ziehen würde. Für die Umsetzbarkeit des Stromabkommens ist der Regimewechsel nicht erforderlich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissgrid AG

Yves Zumwald
CEO

Michael Schmid
Head of Legal, Regulatory & Compliance